

Ampertaler Jagdfreunde e.V.

Satzung

Änderung nach Vorstandsbeschluss vom 30.11.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Ampertaler Jagdfreunde e.V.“

Er hat seinen Sitz in Freising.

§ 2 Verbandszugehörigkeit, Eintragung

Der Verein soll Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) werden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Verein erkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des

Jagdgebrauchshundverband e. V. mit Sitz in Bonn (JGHV) in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder an. (Veröffentlicht unter: www.jghv.de/Service)

Der Verein erkennt die Bestimmungen der vom JGHV, VDH und FCI im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen, Erlasse und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich für sich und seine Mitglieder an und unterwirft sich und seine Mitglieder insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und der Prüfung, sowie dem Leistungserhalt aller geeigneten Jagdgebrauchshunde zur Jagd, zum Jagdschutz und zur Fährtenarbeit.

Sobald der Verein Mitglied im JGHV ist, führt er Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) durch.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch allgemeine Förderung des wesensfesten und vielseitigen Jagdgebrauchshundes,
- durch Beratung über Zucht, tierschutzgerechte Aufzucht und Haltung,
- durch Anleitung zur Ausbildung und zum Leistungserhalt von Jagdgebrauchshunden,
- durch Bereitstellung von Prüfungsrevieren,
- durch Aus- und Fortbildung von Leistungsrichtern sowie den Übungsleitern,
- durch Durchführung von Prüfungen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Ausgenommen sind gewerbsmäßige Hundehändler. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins Ampertaler Jagdfreunde e. V., sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrag

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod.
2. Durch Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 01. November eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Bei späterem Eingang ist das Mitglied zur Zahlung des vollen Beitrags für das nächstfolgende Geschäftsjahr verpflichtet.

3. Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Interessen des Vereins schädigt,
- b) gegen die Vereinssatzung verstößt,
- c) den Vorstand oder ein Mitglied beleidigt,
- d) Prüfungsleiter oder Verbandsrichter wegen ihrer Prüfungstätigkeit bei Verbandsprüfungen in abfälliger Weise kritisiert,
- e) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd oder des Tierschutzgesetzes schuldig macht.

Ausschlussanträge sind schriftlich mit eingehender Begründung an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Ausschlussantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Bei der Ausschlussverhandlung sind das betroffene Mitglied und der Antragsteller zu hören.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist von beiden Parteien ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

Der Einspruch muss innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung (Poststempel) beim 1.

Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

Wird auf Ausschluss entschieden, so hat die Mitgliederversammlung außerdem zu beschließen, ob ein

Verfahren gegen das auszuschließende Mitglied vor dem Ehrenrat des Jagdgebrauchshundverbands einzuleiten ist.

4. Bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz vorhergegangener Mahnung (siehe § 8).

§ 7 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf jagdkynologischen Gebiet erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Hochverdiente und langjährige Mitglieder, sowie verdiente Züchter und Hundeführer, können durch Auszeichnungen des Jagdgebrauchshundverband und des Vereins geehrt werden.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Über eine im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende Beitragsänderung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Verweigerung der Zahlung wird das Mitglied, unbeschadet der Rechte des Vereins zur Einklagung der Forderung (s. auch § 6 Ziff. 2 und 4), aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Vereinsleitung

1. Der Verein wird durch den Vorstand geführt.

Dieser besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Obmann für das Prüfungswesen

und einer nach Bedarf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Anzahl von Beisitzern (erweiterter Vorstand).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

Der 1. Vorsitzende muss Verbandsrichter des JGHV sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert zehn Jahre, es sei denn, sie wird vorzeitig widerrufen (§ 27 BGB). Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

4. Die Festsetzung von Terminen zur Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem Vorstand.

5. Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben am Schluss eines Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen. Unvermutete Kassenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind zulässig. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Erst dann kann dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden. Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre

gewählt, wobei das Ausscheiden jährlich im Wechsel erfolgt. Wiederwahl hintereinander ist nicht statthaft.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, (oMV) muss einmal jährlich durchgeführt werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin, schriftlich oder per email zu erfolgen. Die zur

Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge sind zwei Monate vor dem Versammlungstermin dem

1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV) kann der Vorstand im Bedarfsfall jederzeit selbständig einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, der auch die Tagesordnung enthalten muss, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb acht Wochen einzuberufen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung in der Mitgliederliste eingetragen sind.

4. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Ausschlusseinsprüchen ist Zweidrittelmehrheit, sonst einfache Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Hierzu ist von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ein Protokollführer zu bestimmen. Eine Anwesenheitsliste und die Tagesordnung ist dem Protokoll anzuschließen. Das Protokoll ist vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende.

§11 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den JGHV (Jagdgebrauchshundverband e. V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschluss hierüber ist gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Der letzte Vorstand hat für die Ausführung dieses Beschlusses zu sorgen.

§ 13 Gültigkeit

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung am 13.07.2014 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München tritt sie in Kraft.

Sollte das Registergericht oder die Dachverbände des Vereins formelle Beanstandungen vortragen, so ist der Vorstand ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung dahingehend zu berichtigen, dass die Hinderungsgründe beseitigt werden, soweit nicht der Zweck des Vereins und die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen betroffen sind.